

# Glossar\*

**(R)** ... Begriffsbestimmungen im genauen Wortlaut der REACH-Verordnung (Artikel 3)

**(E)** ... Eigene Erklärungen für verwendete Begriffe und Abkürzungen

## **Abnehmer eines Erzeugnisses (R)**

*Industrieller oder gewerblicher Anwender, dem ein Erzeugnis geliefert wird; Verbraucher fallen nicht darunter*

## **Abnehmer eines Stoffes oder einer Zubereitung (R)**

*Nachgeschalteter Anwender oder Händler, dem ein Stoff oder eine Zubereitung geliefert wird*

## **Agentur (R)**

*Die mit dieser Verordnung errichtete Europäische Agentur für chemische Stoffe*

## **Akteure der Lieferkette (R)**

*Alle Hersteller und/oder Importeure und/oder nachgeschalteten Anwender in einer Lieferkette*

## **Beschränkung (R)**

*Bedingungen für die Herstellung, die Verwendung oder das Inverkehrbringen oder das Verbot dieser Tätigkeiten*

## **Bewertung (E)**

Bei der Bewertung einer Registrierung prüft die Behörde (Agentur oder Mitgliedsstaaten) die Richtigkeit der Angaben im Registrierungsossier und wägt ab, welche Tests noch durchgeführt werden sollen.

## **CMR (E)**

karzinogen, mutagen, reproduktionstoxisch

Stoffe, die Krebs auslösen, das Erbgut verändern oder die Fortpflanzung stören

## **EINECS (E)**

European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances) („Europäisches Altstoffverzeichnis“)

Das Europäische Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe enthält eine Liste und Definitionen der chemischen Stoffe, die zwischen 1. Jänner 1971 und 18. September 1981 im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gesetzt wurden.

## **Einfuhr (R)**

*Physisches Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft*

## **Erweitertes Sicherheitsdatenblatt (E)**

Für einen Stoff, der in Mengen von über zehn Tonnen pro Jahr hergestellt oder eingeführt wird, ist eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchzuführen und ein Expositionsszenario dem Sicherheitsdatenblatt als Anlage beizufügen.

**Erzeugnis (R)**

*Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.*

**Erzeugnis (E)**

Ein Erzeugnis ist ein Gegenstand (der aus Stoffen und/oder Zubereitungen besteht), dessen Form für seine Funktion wichtiger ist, als seine chemische Zusammensetzung, z.B. Pullover, Auto, Reinigungstuch, Filzstift.

**EU (E)**

Europäische Union

Die Europäische Union (EU) hat folgende Mitgliedstaaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern

**Exposition (E)**

Der zu erwartende (beabsichtigte oder unbeabsichtigte) Kontakt eines Stoffes mit Mensch und/oder Umwelt, inklusive dessen Dauer, Häufigkeit und Intensität

**Expositionsszenario (R)**

*Zusammenstellung von Bedingungen, mit denen dargestellt wird, wie der Stoff hergestellt oder während seines Lebenszyklus verwendet wird und wie der Hersteller oder Importeur die Exposition von Mensch und Umwelt beherrscht oder den nachgeschalteten Anwendern zu beherrschen empfiehlt. Diese Expositionsszenarien können ein spezifisches Verfahren oder eine spezifische Verwendung oder gegebenenfalls verschiedene Verfahren oder Verwendungen abdecken.*

**Gefährlicher Stoff, gefährliche Eigenschaften eines Stoffes (E)**

Als gefährlich gilt ein Stoff, wenn er gefährliche Eigenschaften laut den entsprechenden Kriterien der „Stoffrichtlinie“ (RL 67/548/EWG) hat. In Annex I der Stoffrichtlinie sind Stoffe gelistet, die in der EU bereits harmonisiert eingestuft sind.

Wann eine Zubereitung als gefährlich einzustufen und zu kennzeichnen ist, ist in der „Zubereitungsrichtlinie“ (RL 1999/45/EG) definiert.

(Der Verweis auf diese Richtlinien ist eine Übergangslösung bis zur Einführung des Globally Harmonised Systems, kurz GHS, das eine weltweit einheitliche Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vorsieht.)

**Händler (R)**

*Natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung lediglich lagert und an Dritte in Verkehr bringt; darunter fallen auch Einzelhändler.*

**Händler (E)**

Ein in der EU ansässiger Händler lagert, verkauft oder verschenkt Stoffe als solche oder in Form einer Zubereitung. Er kann auch ein Einzelhändler sein. Er ist kein nachgeschalteter Anwender und daher nur zur (passiven) Weitergabe von Informationen an seine Lieferanten und Kunden verpflichtet.

**Hersteller (R)**

*Natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft einen Stoff herstellt*

**Hersteller (E)**

Jeder, der in der EU niedergelassen ist und – egal ob als Firma oder als Einzelperson – in der EU einen Stoff herstellt, ist Hersteller im Sinne von REACH.

**H/I (E)**

Hersteller oder Importeur

**Herstellung (R)**

*Produktion oder Extraktion von Stoffen im natürlichen Zustand*

**Importeur (R)**

*Natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die für die Einfuhr verantwortlich ist*

**Importeur (E)**

Jeder, der in der EU niedergelassen ist und – egal ob als Firma oder als Einzelperson – für die Einfuhr (den Import) eines Stoffes (auch innerhalb einer Zubereitung oder in einem Erzeugnis) verantwortlich ist, ist Importeur im Sinne von REACH.

Als **Einfuhr (Import)** ist das Verbringen von einem Nicht-EU-Land in die EU (z.B. Österreich) gemeint. Wenn Sie Chemikalien beispielsweise aus Deutschland beziehen, handelt es sich nicht um Einfuhr im Sinne von REACH.

**Inverkehrbringen (R)**

*Entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte oder Bereitstellung für Dritte. Die Einfuhr gilt als Inverkehrbringen.*

**In Verkehr bringen, in Verkehr setzen (E)**

Unter in Verkehr bringen oder in Verkehr setzen versteht man das Importieren, Verkaufen, Verschenken oder Bereitstellen (z.B. Anbieten in einem Katalog, in einer Preisliste, Aufbewahrung zum Verkauf) für andere

**Jahr, pro (R)**

*Pro Kalenderjahr, sofern nicht anders angegeben*

**KMU (R)**

*Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (gemäß ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36)*

**Lieferant eines Stoffes oder einer Zubereitung (R)**

*Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender oder Händler, der einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung oder eine Zubereitung in Verkehr bringt*

**Legierung (R)**

*Ein metallisches, in makroskopischem Maßstab homogenes Material, das aus zwei oder mehr Elementen besteht, die so verbunden sind, dass sie durch mechanische Mittel nicht ohne weiteres getrennt werden können.*

**Monomer (R)**

*Ein Stoff, der unter den Bedingungen der für den jeweiligen Prozess verwendeten relevanten polymerbildenden Reaktion imstande ist, kovalente Bindungen mit einer Sequenz weiterer ähnlicher oder unähnlicher Moleküle einzugehen.*

*Unter einer "Monomereinheit" ist die gebundene Form eines Monomers in einem Polymer zu verstehen.*

**Nachgeschalteter Anwender (R)**

*Natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung verwendet, mit Ausnahme des Herstellers oder Importeurs. Händler oder Verbraucher sind keine nachgeschalteten Anwender. Ein aufgrund des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c ausgenommener Reimporteur gilt als nachgeschalteter Anwender.*

**NA (E)****Nachgeschalteter Anwender (E)**

Als Nachgeschalteter Anwender (NA) wird ein Unternehmen (oder Einzelperson) in der EU bezeichnet, das im Rahmen seiner industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff einzeln, in einer Zubereitung oder in einem Erzeugnis verwendet.

Verwendung beinhaltet u.a. auch Lagern und Bereithalten (z.B. in einem Katalog anbieten) und Umfüllen von einem Behältnis in ein anderes.

Jemand, der eine Zubereitung oder ein Erzeugnis herstellt, ist ein nachgeschalteter Anwender für die verarbeiteten Rohstoffe (wenn diese aus dem EU-Raum stammen).

Ein nachgeschalteter Anwender ist kein Hersteller, Importeur, Händler oder Verbraucher im Sinne von REACH.

**Naturstoff (R)**

*Natürlich vorkommender Stoff als solcher, unverarbeitet oder lediglich manuell, mechanisch oder durch Gravitationskraft, durch Auflösung in Wasser, durch Flotation, durch Extraktion mit Wasser, durch Dampfdestillation oder durch Erhitzung zum Wasserentzug verarbeitet oder durch beliebige Mittel aus der Luft entnommen*

**Nicht chemisch veränderter Stoff (R)**

*Stoff, dessen chemische Struktur unverändert bleibt, auch wenn er einem chemischen Verfahren oder einer chemischen Behandlung oder einer physikalischen mineralogischen Umwandlung, zum Beispiel zur Beseitigung von Verunreinigungen, unterzogen wurde*

**NLP-Liste (E)**

No-longer-polymer-Liste (Nicht-mehr-Polymer-Liste): Liste mit derzeit 702 Stoffen, die gemäß der geltenden Definition in der EU nicht mehr als Polymere definiert werden

**OSOR (E)**

One substance – one registration (ein Stoff – eine Registrierung)

**PBT (E)**

persistent, bioakkumulierend, toxisch

Stoffe, die keinem natürlichen Abbau unterliegen, sich in Lebewesen anreichern und allgemein giftig sind

**Phase-in-Stoff (R)**

*Stoff, der mindestens einem der folgenden Kriterien entspricht:*

- a) der Stoff ist im Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS) aufgeführt,*
- b) der Stoff wurde in der Gemeinschaft oder in den am 1. Januar 1995 oder am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetretenen Ländern hergestellt, vom Hersteller oder Importeur jedoch in den 15 Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mindestens einmal in Verkehr gebracht, vorausgesetzt, der Hersteller oder Importeur kann dies durch Unterlagen nachweisen;*
- c) der Stoff wurde in der Gemeinschaft oder in den am 1. Januar 1995 oder am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetretenen Ländern vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vom Hersteller oder Importeur in Verkehr gebracht und galt als angemeldet im Sinne des*

*Artikels 8 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 67/548/EWG, entspricht jedoch nicht der Definition eines Polymers nach der vorliegenden Verordnung, vorausgesetzt, der Hersteller oder Importeur kann dies durch Unterlagen nachweisen*

### **Phase-in-Stoff (E)**

Erfüllt eines der folgenden drei Kriterien:

- Im EINECS-Verzeichnis (Altstoffverzeichnis der EU) gelistet  
Es handelt sich dabei um Stoffe, die bereits seit langem im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) auf dem Markt sind.
- In der No-longer-Polymer-Liste (NLP-Liste) gelistet.  
Es handelt sich dabei um Stoffe, die früher als Polymere definiert waren und heute nicht mehr unter die Definition von Polymeren fallen.
- Wurde in der EU zwar produziert, in den 15 Jahren vor Inkrafttreten von REACH jedoch nicht ein einziges Mal auf Basis des Chemikalienrechts verkauft oder verschenkt.

### **Polymer (R)**

*Stoff, der aus Molekülen besteht, die durch eine Kette einer oder mehrerer Arten von Monomereinheiten gekennzeichnet sind. Diese Moleküle müssen innerhalb eines bestimmten Molekulargewichtsbereichs liegen, wobei die Unterschiede beim Molekulargewicht im Wesentlichen auf die Unterschiede in der Zahl der Monomereinheiten zurückzuführen sind. Ein Polymer enthält Folgendes:*

- a) eine einfache Gewichtsmehrheit von Molekülen mit mindestens drei Monomereinheiten, die zumindest mit einer weiteren Monomereinheit bzw. einem sonstigen Reaktanten eine kovalente Bindung eingegangen sind;*
- b) weniger als eine einfache Gewichtsmehrheit von Molekülen mit demselben Molekulargewicht.*

*Im Rahmen dieser Definition ist unter einer "Monomereinheit" die gebundene Form eines Monomers in einem Polymer zu verstehen.*

### **Produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung (R)**

*Mit der Produktentwicklung oder der Weiterentwicklung eines Stoffes als solchem, in Zubereitungen oder Erzeugnissen zusammenhängende wissenschaftliche Entwicklung, bei der zur Entwicklung des Produktionsprozesses und/oder zur Erprobung der Anwendungsmöglichkeiten des Stoffes Versuche in Pilot- oder Produktionsanlagen durchgeführt werden*

### **REACH (E)**

Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals (Erfassung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien)

*Zukünftige Gesetzgebung für alle Chemikalien in der Europäischen Union*

### **Registrant (R)**

*Hersteller oder Importeur eines Stoffes oder Produzent oder Importeur eines Erzeugnisses, der ein Registrierungsdossier für einen Stoff einreicht*

### **Registrierung (E)**

Eine Registrierung müssen alle Hersteller und Importeure vornehmen, die einen Stoff (im Geltungsbereich von REACH) in Mengen ab einer Tonne pro Jahr produzieren oder als erster in die EU einführen. Sie erstellen hierzu ein technisches Dossier, das die grundlegenden Eigenschaften des Stoffes nennt, ihre Einstufung und Kennzeichnung sowie die Verwendung und Leitlinien zum sicheren Umgang. Ab 10 t/a ist zusätzlich ein Stoffsicherheitsbericht (Chemical Safety Report) gefordert, der das Gefährdungspotenzial für Mensch und Umwelt darstellt sowie Sicherheitsmassnahmen darlegt.

Ist ein Stoff nicht (vor-)registriert, darf er weder hergestellt noch eingeführt werden.

**R50/53 (E)**

GefahrenEinstufung laut den Kriterien der „Stoffrichtlinie“ (RL 67/548/EWG):

„Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben“

**SDB****Sicherheitsdatenblatt (E)**

Ein Sicherheitsdatenblatt ist ein Informationsblatt über einen gefährlichen Stoff oder Zubereitung, das wichtige Informationen enthält und vom Lieferanten an seine Kunden spätestens bei der ersten Lieferung des Produktes kostenlos und in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt werden muss.

**SIEF (E)**

Substance Information Exchange Forum (Forum zum Austausch von Stoffinformationen)

**Standort (R)**

*Zusammenhängende Örtlichkeit, in der im Falle mehrerer Hersteller eines oder mehrerer Stoffe bestimmte Teile der Infrastruktur und der Anlagen gemeinsam genutzt werden*

**Stoff (R)**

*Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können*

**Stoff (E)**

Als Stoff bezeichnet man ein chemisches Element und seine Verbindungen (in natürlicher Form oder hergestellt), einschließlich stabilisierender Zusätze und der durch das Herstellungsverfahren bedingten Verunreinigungen.

**Stoff, angemeldeter (R)**

*Stoff, der gemäß der Richtlinie 67/548/EWG angemeldet wurde und in Verkehr gebracht werden durfte*

**Stoff, besonders besorgniserregender (E)**

Zu den besonders gefährlichen Stoffen zählen:

CMR-Stoffe: Krebs erregende (karzinogene), Erbgut schädigende (mutagene) und fortpflanzungsschädigende (reproduktionstoxische) Stoffe;

PBT-Stoffe: Stoffe, die in der Umwelt nicht abgebaut werden, sich stark in Mensch und Tier anreichern und noch dazu toxisch sind (persistente, bioakkumulierende und toxische Stoffe);

vPvT-Stoffe: Stoffe, die nicht abgebaut werden und sich sehr stark in Geweben anreichern (sehr persistente und sehr bioakkumulierende Stoffe);

Andere Stoffe, die ähnlichen Anlass zur Sorge geben, z. B. hormonartig wirkende (endokrine) Stoffe.

**Studienbericht, umfassender (R)**

*Vollständige und umfassende Beschreibung der Tätigkeit zur Gewinnung der Informationen. Hierunter fällt auch die vollständige wissenschaftliche Veröffentlichung, in der die durchgeführte Studie beschrieben wird, oder der vom Prüflabor erstellte umfassende Bericht, in dem die durchgeführten Studie beschrieben wird.*

**Studienzusammenfassung, einfache (R)**

Zusammenfassung der Ziele, Methoden, Ergebnisse und Schlussfolgerungen eines umfassenden Studienberichts mit Informationen, die für eine Beurteilung der Relevanz der Studie ausreichen

**Studienzusammenfassung, qualifizierte (R)**

Detaillierte Zusammenfassung der Ziele, Methoden, Ergebnisse und Schlussfolgerungen eines umfassenden Studienberichts mit Informationen, die für eine unabhängige Beurteilung der Studie ausreichen, so dass der umfassende Studienbericht möglichst nicht mehr eingesehen werden muss

**Verwendung (R)**

Verarbeiten, Formulieren, Verbrauchen, Lagern, Bereithalten, Behandeln, Abfüllen in Behältnisse, Umfüllen von einem Behältnis in ein anderes, Mischen, Herstellen eines Erzeugnisses oder jeder andere Gebrauch

**Verwendung, identifizierte (R)**

Verwendung eines Stoffes als solchem oder in einer Zubereitung oder Verwendung einer Zubereitung, die ein Akteur der Lieferkette, auch zur eigenen Verwendung, beabsichtigt, oder die ihm schriftlich von einem unmittelbar nachgeschalteten Anwender mitgeteilt wird

**Verwendung, eigene (des Registranten) (R)**

Industrielle oder gewerbliche Verwendung durch den Registranten

**Verwendungs- und Expositionskategorie (R)**

Expositionsszenario, das ein breites Spektrum von Verfahren oder Verwendungen abdeckt

**vPvB (E)**

Stoffe, die sehr persistent und sehr bioakkumulierend sind

**Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung (R)**

Unter kontrollierten Bedingungen durchgeführte wissenschaftliche Versuche, Analysen oder Forschungsarbeiten mit chemischen Stoffen in Mengen unter 1 Tonne pro Jahr

**Zubereitung (R)**

Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen

**Zubereitung (E)**

Eine Zubereitung ist eine bewusst hergestellte Mischung (Gemenge, Gemisch oder Lösung) aus zwei oder mehreren Stoffen, z. B. Reinigungsmittel, Toner, Farbe

**Zubereitung, gefährliche (E)**

Erfüllt die Kriterien der Zubereitungsrichtlinie (RL 1999/45/EG)  
(Übergangslösung bis zur Einführung des GHS)

**Zulassung (E)**

Einer Zulassung bedürfen Stoffe, von denen ernste Gefahren ausgehen oder zu erwarten sind. Sie werden als „besonders besorgniserregend“ bezeichnet.

**Zuständige Behörde (R)**

Die von den Mitgliedstaaten zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Verordnung eingerichtete/n Behörde/n bzw. Stellen

**Zwischenprodukt: (R)**

Stoff, der für die chemische Weiterverarbeitung hergestellt und hierbei verbraucht oder verwendet wird, um in einen anderen Stoff umgewandelt zu werden (nachstehend „Synthese“ genannt).

**a) Nichtisoliertes Zwischenprodukt**

Zwischenprodukt, das während der Synthese nicht vorsätzlich aus dem Gerät, in dem die Synthese stattfindet, entfernt wird (außer für Stichprobenzwecke). Derartiges Gerät umfasst Reaktionsbehälter und die dazugehörige Ausrüstung sowie jegliches Gerät, das der Stoff/die Stoffe in einem kontinuierlichen oder diskontinuierlichen Prozess durchläuft/durchlaufen, sowie Rohrleitungen zum Verbringen von einem Behälter in einen anderen für den nächsten Reaktionsschritt; nicht dazu gehören Tanks oder andere Behälter, in denen der Stoff/die Stoffe nach der Herstellung gelagert wird/werden;

**b) Standortinternes isoliertes Zwischenprodukt:**

Zwischenprodukt, das die Kriterien eines nichtisolierten Zwischenprodukts nicht erfüllt, dessen Herstellung und die Synthese eines anderen Stoffes/anderer Stoffe aus ihm am selben, von einer oder mehreren Rechtspersonen betriebenen Standort durchgeführt wird;

**c) Transportiertes isoliertes Zwischenprodukt:**

Zwischenprodukt, das die Kriterien eines nichtisolierten Zwischenprodukts nicht erfüllt und das an andere Standorte geliefert oder zwischen diesen transportiert wird.

- \* Dieser Glossar wurde dem Leitfaden „REACH in der Praxis – Ein Leitfaden für Unternehmen“ entnommen (Vgl. Teil C Anlage 1, Seite 37).

